

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



27. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 19. 12. 2025

12.g Stück

Geschäftsordnung des überfakultären Leistungsbereichs Forum Demokratieforschung

Beschluss des Rektorats vom 18.12.2025

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Geschäftsordnung
des
Überfakultären Leistungsbereichs
Forum Demokratieforschung



§ 1 Präambel

Das Forum Demokratieforschung ist ein fakultätsübergreifender Leistungsbereich an der Universität Graz (Living Lab). Zugleich bildet es einen öffentlichen Ort in der Stadt Graz, an dem Wissenschaftler:innen (internationale/nationale Fellows und Angehörige der Universität Graz) allein oder gemeinsam mit Bürger:innen Projekte im Bereich der Demokratieforschung realisieren. Es ist zudem ein Ort der Wissenschaftskommunikation, der interaktiven Vermittlungs- und Bildungsarbeit, der demokratischen (Selbst-)Bildung und des Dialogs.

Auf diese Weise richtet sich das Forum Demokratieforschung an die interessierte wissenschaftliche community sowie Studierende, ebenso an schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, an lokale, nationale und internationale Einrichtungen und Akteur:innen, politische Verantwortungsträger:innen und eine interessierte Öffentlichkeit.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation des Forum Demokratieforschung und konkretisiert Aufgaben und Prozesse innerhalb dieses Leistungsbereichs. Regelungen, die hier nicht berücksichtigt wurden (zB. die Möglichkeit der Durchführung von Online-Sitzungen.), unterliegen der Geschäftsordnung des Senates der Universität Graz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das Forum Demokratieforschung hat Mitglieder mit Anstellung an der Universität Graz und Mitglieder ohne Anstellung an der Universität Graz. Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder deren Ausschluss entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums müssen über ein aktives Dienstverhältnis zur Universität Graz verfügen.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder mit Anstellungsverhältnis zur Universität Graz werden sechs bis zehn Wissenschaftler:innen nach Abstimmung mit dem Rektorat in das Kuratorium des Forum Demokratieforschung für eine Dauer von 4 Jahren entsandt. Eine Wiederentsendung ist möglich.
- (4) Der/Die dem Kuratorium unterstellte Koordinator:in des Forum Demokratieforschung ist jedenfalls Mitglied im Kuratorium.
- (5) Die Mitglieder sowie der/die Koordinator:in haben in der Forschung und (nach Maßgabe ihrer beruflichen Stellung) in der Lehre sowie im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aktiv an der Erreichung der in den §§ 5–10 der Gründungserklärung des fakultätsübergreifenden Leistungsbereichs (im Folgenden Gründungserklärung) genannten Zielsetzungen mitzuwirken.



- (6) Eine Mitgliedschaft im fakultätsübergreifenden Leistungsbereich kann auf begründeten Antrag für einen bestimmten Zeitraum ruhend gestellt werden. Das Kuratorium entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- (7) Wenn ein Mitglied zwei Kalenderjahre in Folge keinen Beitrag zur Zielerreichung gemäß Abs. 5–10 leistet, so ist er/sie am Beginn des dritten Jahres von dem/der Sprecher:in (Leiter:in) zu einem Gespräch einzuladen, in dem er/sie darzulegen hat, aus welchen Gründen ein entsprechender Beitrag zur Zielerreichung unterblieben ist. Kann in diesem Gespräch aus Sicht des/der Sprecher:in keine zufriedenstellende Erklärung gegeben werden, so hat diese:r das Kuratorium zu informieren, welches über den Ausschluss der betroffenen Person aus dem fakultätsübergreifenden Leistungsbereich wegen Nichterfüllung der Pflichten als Mitglied entscheidet. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Kuratorium.

§ 4 Organe

Die Organe des fakultätsübergreifenden Leistungsbereichs *Forum Demokratieforschung* sind das Kuratorium (§ 5), der/die Sprecher:in (Leiter:in) und der/die Co-Sprecher:in/nen (stellvertretende Leiter:in/nen) (§ 6), der strategische Beirat (§ 7), der wissenschaftliche Beirat (§ 8) sowie die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist für die inhaltliche Ausrichtung des Forums verantwortlich. Es entscheidet über die wissenschaftlichen Schwerpunkte und die inhaltliche Programmgestaltung des Forums sowie die Auswahl der Fellows. Das Kuratorium formuliert den inhaltlichen Rahmen, in dem der/die Koordinator:in arbeitet.
- (2) Das Kuratorium besteht aus sechs bis zehn Wissenschaftler:innen der Universität Graz, die sich idealerweise in unterschiedlichen Karrierestadien befinden und wird für vier Jahre bestellt. Zusätzlich gehört dem Kuratorium der/die Koordinator:in des Forums als kooptiertes Mitglied an.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrem Kreis per Zweidrittelmehrheitsbeschluss für eine Periode von zwei Jahren eine/n Sprecher:in, die sie dem Rektorat als Leiter:in gemäß § 12 der Gründungserklärung vorschlagen. Der/Die Sprecher:in soll nach jeder Funktionsperiode wechseln. Sprecher:innen dürfen maximal für zwei konsekutive Perioden vom Kuratorium vorgeschlagen werden.
- (4) Der/Die Sprecher:in ist an inhaltliche Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Ebenso ist der/die Sprecher:in dem Kuratorium gegenüber zu transparenter Kommunikation sowie zur Weitergabe jeglicher Informationen verpflichtet, die sich für das Kuratorium in der Ausübung seiner Tätigkeiten von Relevanz erweisen.



- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen per Zweidrittelmehrheitsbeschluss für eine Periode von zwei Jahren eine oder zwei Co-Sprecher:in/nen, die sie dem Rektorat jeweils als stellvertretende Leitung gemäß § 12 der Gründungserklärung vorschlagen. Die Co-Sprecher:in/nen sollen nach jeder Funktionsperiode wechseln. Co-Sprecher:in/nen dürfen vom Kuratorium maximal für zwei konsekutive Perioden vorgeschlagen werden.
- (6) Das Kuratorium ist zuständig für die Vergabe von internen Mitteln des *Forum Demokratieforschung*, die Vorbereitung der Zielvereinbarung, die Aufnahme neuer Mitglieder in und den Ausschluss von Mitgliedern des *Forum Demokratieforschung*, die Wahl und Abberufung des/der Sprecher:in sowie die Co-Sprecher:in/nen, die Erlassung und Änderung der (vom Rektorat zu genehmigenden) Geschäftsordnung, die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie für alle Entscheidungen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Das Kuratorium tritt regelmäßig, mindestens aber zweimal im Wintersemester und zweimal im Sommersemester im Rahmen ordentlicher Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind vom/von der Sprecher:in einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können per Umlaufbeschluss und mit entsprechender Begründung von einer einfachen Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder einberufen werden.
- (8) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, wobei jedes anwesende Mitglied maximal zwei Stimmen führen darf. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege zulässig. Beschlüsse werden, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kuratoriumsmitglieder gefasst. Bei Wahlen ist keine Stimmübertragung möglich.

§ 6 Sprecher:in (Leiter:in) und Co-Sprecher:in/nen (stellvertretende Leiter:in/nen)

- (1) Der/Die vom Kuratorium gewählte Sprecher:in und die Co-Sprecher:in/nen vertreten den fakultätsübergreifenden Leistungsbereich nach außen, insbesondere gegenüber dem Rektorat sowie gegenüber anderen universitären und außeruniversitären Gremien bzw. „Stakeholdern“. Der/Die Sprecher:in und die Co-Sprecher:in/nen sind aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums per Zweidrittelmehrheitsentscheid für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der/Die Sprecher:in soll nach jeder Funktionsperiode wechseln. Sprecher:innen dürfen maximal für zwei konsekutive Perioden vom Kuratorium vorgeschlagen werden. Eine weitere Wiederwahl nach einer Pause ist möglich.
- (2) Die vom Kuratorium gewählten (Co-)Sprecher:innen werden dem Rektorat zur Bestellung als Leiter:in und stellvertretende:r Leiter:in des fakultätsübergreifenden Leistungsbereichs gemäß § 12 der Gründungserklärung des *Forum Demokratieforschung* vorgeschlagen.
- (3) Der/Die Sprecher:in hat dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Angelegenheiten des fakultätsübergreifenden Leistungsbereichs zu berichten und den das *Forum Demokratieforschung* betreffenden Informationsfluss an das Kuratorium als Grundlage für vom Kuratorium zu treffenden Entscheidungen zu gewährleisten.
- (4) Eine Abberufung des/der Sprecher:in bzw. die Co-Sprecher:in/nen bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses im Kuratorium und ist vom Rektorat zu bestellen. In diesem Fall hat unverzüglich eine entsprechende Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode zu erfolgen.

§ 7 Strategischer Beirat

Der strategische Beirat berät das Kuratorium in Bezug auf die nachhaltige strukturelle Verankerung des Forums an der Universität Graz, in der Stadt Graz und dem Land Steiermark.

- (1) Der strategische Beirat setzt sich aus Vertreter:innen strategischer Kooperationspartner:innen zusammen: vorgesehen sind neben zwei Mitgliedern des Rektorats (bzw. entsandt durch das Rektorat), je (max.) zwei Vertreter:innen der Stadt Graz und des Landes Steiermark
- (2) Der strategische Beirat wird für eine Dauer von vier Jahren eingesetzt und tagt mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat hat eine beratende Funktion in Bezug auf die wissenschaftliche und inhaltliche Ausrichtung des *Forum Demokratieforschung*. Er berät das Kuratorium bei der Formulierung von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und stärkt seine inter/nationale und forschungsgeleitete Ausrichtung sowie die nationale und internationale Sichtbarkeit des *Forum Demokratieforschung*.

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Rektorat für eine Dauer von vier Jahren bestellt und tritt zumindest einmal pro Jahr oder nach Bedarf auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat umfasst fünf Mitglieder aus dem nationalen und internationalen Bereich, die über eine ausgewiesene fachliche Expertise im Bereich der Demokratieforschung und -förderung verfügen.
- (3) Dem wissenschaftlichen Beirat ist im Vorfeld der jährlichen Beiratssitzung ein schriftlicher Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des *Forum Demokratieforschung* wird einmal jährlich vom Kuratorium einberufen. Alle Mitglieder, die zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung als solche geführt werden, sind zur Mitgliederversammlung einzuladen und stimmberechtigt. Es gelten die universitätsüblichen Fristen für die zeitgerechte Aussendung der Einladung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (1) Wahrnehmung von Anhörungsrechten, insbesondere zu vergangenen Aktivitäten und zukünftigen Plänen des Kuratoriums;
- (2) Stellungnahme zum Vorschlag des Kuratoriums für das Programm/den Plan für das folgende Jahr;
- (3) Diskussion der Ressourcenübersicht;
- (4) Beratung des Kuratoriums in strategischen Angelegenheiten
- (5) Wahl und Entsendung neuer Kuratoriumsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung nominiert neue Mitglieder des Kuratoriums und nimmt in anderen Angelegenheiten eine beratende Funktion ein. Bei letzteren sind ihre Stellungnahmen und Abstimmungen für das Kuratorium nicht bindend, sollen aber als wichtige Orientierung für das Kuratorium dienen.



§ 10 Berichtswesen

In Berichten und Kennzahlen werden jene Leistungen ausgewiesen, die im Forschungsportal und der Projektdatenbank dem Forum Demokratieforschung zugeordnet wurden. Leistungen mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und außeruniversitären Partner:innen können gezählt werden, wenn zumindest eine der beteiligten Personen ein Dienstverhältnis zur Universität hat und die Leistungen im Forschungsportal eingetragen wurden.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 12 Inkrafttreten

Die gegenständliche Geschäftsordnung tritt mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Graz ab 1.1.2026 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler